

# **BStGer BH.2005.12 vom 9. Juni 2005**

Bundesstrafgericht, 2005-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BH.2005.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2005.12)

FR: TPF BH.2005.12 du 9 juin 2005

IT: TPF BH.2005.12 del 9 giugno 2005

## **Regeste**

Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 47 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 30 SGG i.V.m. Art. 99 Abs. 1 BStP gelten für die Fristen in Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und für die Wiedereinsetzung gegen die Folgen einer Fristversäumnis die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG]), SR 173.110). Nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 OG sind prozessuale Handlungen innerhalb der (gesetzlich oder richterlich bestimmten) Frist vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingebracht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 OG).

Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe desselben die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 35 Abs. 1 OG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können nicht nur objektive, sondern auch subjektive, psychische Gründe unter Umständen die Wiederherstellung einer Frist rechtfertigen (BGE 96 II 262, 265 E. 1a; 76 I 355, 357). Diese Umstände sind indessen objektiv zu würdigen: Unverschuldet ist lediglich ein Umstand, der einen gewissenhaften Gesuchsteller respektive seinen Vertreter davon abgehalten hätte, innert angesetzter Frist zu handeln (POUDRET, Commentaire de

- 5 -

la loi fédérale d'organisation judiciaire, Volume I, Bern 1990, N. 2.3 zu Art. 35 OG). Die Wiederherstellung ist mithin nur zuzulassen, wenn der Partei bzw. gegebenenfalls ihrem Vertreter kein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BGE 112 V 255 E. 2a m.w.H.).

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin die Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort nicht gewahrt hat. Allerdings macht die Beschwerdegegnerin geltend, die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung seien erfüllt. Zur Begründung trägt sie vor, die vom Vizedirektor am 24. Mai 2005 um 15:00 Uhr unterzeichnete Stellungnahme sei von der intern für Auslieferungsfragen zuständigen Sektion Auslieferung unmittelbar danach der internen – aber einer anderen Abteilung unterstellten – Speditionsstelle übergeben worden. Dem Postwagen der schweizerischen

Post sei indessen nur die Sendung zuhanden des Beschwerdeführers am 24. Mai 2005 übergeben worden. Die Sendung zuhanden des Bundesstrafgerichts sei versehentlich liegen geblieben und erst am nächsten Tag versandt worden. Die Verantwortliche der Speditionsstelle könne sich zwar an die ihr erteilte Instruktionen genau erinnern, wisse aber nicht mehr, wie sie das Paket habe liegen lassen können. Sie schreibe dies heute ihrer Gedankenabwesenheit zu, weil ihre in den USA lebende Tochter an besagtem Tag Geburtstag gehabt hätte und sie deshalb andauernd einen diesbezüglichen, überfälligen Telefonanruf erwartet habe. Die Beschwerdegegnerin hebt sodann unter Hinweis auf POUURET hervor, dass das Versehen, welches zum verspäteten Versand geführt habe, einer Hilfsperson zuzuschreiben sei. Ein unverschuldetes Hindernis dürfte, so die Beschwerdegegnerin weiter, insofern vorliegen, „als die dafür verantwortliche Mitarbeiterin in unverschuldeter Weise geistig abwesend war“ (BK act. 7a, S. 1 f.).

Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Tatsache, dass das Versehen auf eine Hilfsperson zurückzuführen sein soll, nichts zugunsten der Beschwerdegegnerin ableiten lässt. Das Bundesgericht hat in seiner (wenn auch von POUURET, a.a.O., N. 2.6 zu Art. 35 OG, kritisierten) Praxis zur Fristwiederherstellung nach Art. 35 OG unmissverständlich festgehalten, dass nicht ersichtlich sei, weshalb das Verhalten von Hilfspersonen nicht dem Vertreter bzw. der Partei zugerechnet werden sollte (vgl. BGE 114 Ib 67, 74 E. 2e); eine Änderung dieser überzeugenden Rechtsprechung ist nicht angezeigt. Damit stellt sich nur die Frage, ob das geltend gemachte Hindernis objektiv als unverschuldet zu beurteilen ist. Dies ist zu verneinen. Eine „Gedankenabwesenheit“ aufgrund der bevorstehenden Geburt eines Enkelkinds, welche den verspäteten Versand einer Rechtsschrift zur Folge hat, ist zwar menschlich bis zu

- 6 -

einem gewissen Grade verständlich, bei objektiver Würdigung aber offensichtlich kein Hindernis, welches eine gewissenhafte Person vom Handeln innert Frist abgehalten hätte. Die Nachlässigkeit muss mithin als nicht entschuldbar bezeichnet werden. Entsprechend hat die Beschwerdekammer mit (prozessleitendem) Entscheid vom 30. Mai 2005 im Sinne von Art. 35 Abs. 2 OG die Wiederherstellung der Frist verweigert (BK act. 8).

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdekammer – wie von der Beschwerdegegnerin geltend gemacht (BK act. 7a, S. 2) und vom Beschwerdeführer nicht grundsätzlich bestritten (BK act. 9, S. 2) – die Stellungnahme ungeachtet der Verspätung nicht dennoch berücksichtigen kann. Dies ist zu bejahen. So sieht Art. 32 Abs. 2 VwVG ausdrücklich vor, dass verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, trotz der Verspätung berücksichtigt werden können. Obwohl die vorerwähnte Bestimmung vorliegend nicht direkt zur Anwendung gelangt, steht einer sinngemässen Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Zusammenhang mit der Beurteilung von Beschwerden gegen Auslieferungshaftbefehle nichts entgegen, ja diese erscheint im Hinblick auf eine sachgerechte Entscheidung der Beschwerdekammer als erster richterlicher Instanz geradezu als geboten (gl. M. wohl POUURET, a.a.O., N. 5 zu Art. 35 OG i.f., der dieses Korrektiv ebenfalls vorzubehalten scheint). Dass eine solche, analoge Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig ist, hat das Bundesgericht in seiner neuesten Rechtsprechung gar für den Bundesstrafprozess bejaht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.1/2004 vom 9. Juli 2004 E. 3); entsprechendes muss a fortiori für Beschwerdeverfahren betreffend Auslieferungshaftbefehle gelten, weisen diese doch – entsprechend der

allgemeinen Natur der Rechtshilfe (ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, N. 8) – verwaltungsrechtspflegeähnlichen Charakter auf (vgl. auch KÖLZ/HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, N. 944, die sich trotz fehlender Vorschrift im OG für die Berücksichtigung verspäteter Vorbringen im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege vor Bundesgericht aussprechen). Damit können in derartigen Verfahren verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, berücksichtigt werden.

Von selbst versteht sich, dass eine Berücksichtigung mit Blick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör nur dann erfolgen darf, wenn die Gegenpartei Gelegenheit hatte, sich zur fraglichen Eingabe zu äussern (RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, N. 1152 m.w.H.). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. BK act. 8).

- 7 -

Nach dem Gesagten kann die Beschwerdekammer im Folgenden grundsätzlich auch die Beschwerdeantwort vom 24. bzw. 25. Mai 2005 berücksichtigen, soweit sie die darin enthaltenen Vorbringen als ausschlaggebend erachtet.

## **E. 2**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ist primär der Auslieferungsvertrag vom 14. November 1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (AVUS, SR 0.353.933.6) massgebend. Soweit die staatsvertragliche Regelung die Voraussetzungen und Bedingungen der Auslieferung nicht abschliessend ordnet, gelangen die Vorschriften des internen schweizerischen Rechtes, d.h. des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) und der Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV, SR 351.11), zur Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.6/1998 vom 25. Februar 1998 E. 3a).

Gemäss Art. 13 Ziff. 1 AVUS kann „in dringenden Fällen“ die vorläufige Verhaftung des Verfolgten verlangt werden. Diese Bestimmung ist Art. 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EAÜ, SR 0.353.1) nachgebildet. Die Zulässigkeit der Auslieferungshaft beurteilt sich daher nach dem internen Recht des ersuchten Staates (zu dem in der Schweiz auch die verbindliches Bundesrecht darstellenden Staatsverträge gehören), insbesondere den Art. 47 ff. IRSG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.6/1998 vom 25. Februar 1998 E. 3a; BGE 109 Ib 223, 226 E. 2a).

## **E. 3**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel (BGE 117 IV 359, 362 E. 2a; bestätigt in BGE 130 II 306, 309 ff. E. 2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise. Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den so genannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z.B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, die eine

weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997 E. 3a; veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94

- 8 -

S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsgesuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108, 110 E. 3a). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 111 IV 108, 110 E. 2).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, der kantonale Untersuchungsrichter hätte die Vorladung zur Einvernahme als Auskunftsperson auf dem Rechtshilfsweg nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUEr, SR 0.351.1) nach Z. \_\_\_\_\_ zustellen lassen müssen und nicht bloss an die Adresse seiner Tochter in Y. \_\_\_\_\_. Für Vorladungen nach EUEr verankere Art. 12 EUEr das so genannte freie Geleit bzw. die Salvus-Conductus-Klausel. Dies müsse auch für Auskunftspersonen gelten. Ausserdem sehe auch Art. 73 Abs. 1 IRSG das freie Geleit ipso iure vor, wenn eine Person – Zeuge und Auskunftsperson – aus dem Ausland für eine Einvernahme in die Schweiz geladen sei. Damit werde deutlich, dass der Untersuchungsrichter seine Vorladung auf dem durch das EUEr vorgeschriebenen Weg und mit den Formen gemäss EUEr hätte zustellen müssen. Hätte er dies in rechtmässiger Weise getan, wäre mit dieser Vorladung automatisch das freie Geleit verbunden gewesen. Anspruch auf das freie Geleit habe auch eine Person mit Wohnsitz im Ausland, die ohne formgültige Zustellung einer Vorladung freiwillig zur Einvernahme in der Schweiz erscheine. Es könne nicht sein, dass eine formell falsche, staatsvertragswidrige Zustellungsweise einer Vorladung auch noch dazu dienen könne, einer Person, die freiwillig zur Einvernahme erscheine, die Rechtswohltat des freien Geleits abzuschneiden (BK act. 1, S. 8-13).

#### **E. 4.2.1**

Anders als in den bisher zu Beschwerden gegen Auslieferungshaftbefehle ergangenen Entscheiden der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, denen die allgemeinen Ausführungen in Erwägung 3 zugrunde lie-

- 9 -

gen, steht im vorliegenden Fall nicht in erster Linie eine Haftentlassung zufolge fehlender Fluchtgefahr (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), erbrachten Alibibeweises (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), fehlender Hafterstehungsfähigkeit (Art. 47 Abs. 2 IRSG) oder offensichtlicher Unzulässigkeit der Auslieferung (Art. 51 Abs. 1 IRSG) zur Diskussion. Vielmehr trägt der Beschwerdeführer mit seinem hauptsächlichen Einwand vor, der Auslieferungshaftbefehl sei zufolge Verletzung des staatsvertraglich (Art. 12 EUEr) bzw. gesetzlich (Art. 73 IRSG)

garantierten Rechts auf freies Geleit aufzuheben. Zwar ruft er nach dem Gesagten keinen der in der vorstehenden Liste genannten Gründe an, die eine Haftentlassung rechtfertigen würden; über diese Aufzählung hinaus, welche gemäss Rechtsprechung nicht abschliessenden Charakter aufweist (statt vieler BGE 117 IV 359, 361 f. E. 2a = Pra 83 [1994] Nr. 21), sind aber im vorliegenden Verfahren zweifellos auch Rügen wie diejenige des Beschwerdeführers zu hören, welche sich unmittelbar gegen die Rechtmässigkeit des Auslieferungshaftbefehls als solchen richten. Dabei ist zu beachten, dass sich die Beurteilung eines derartigen Einwandes (im Gegensatz zu Vorbringen gegen die Auslieferung selber oder die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens) nicht auf die Prüfung einer offensichtlichen Unzulässigkeit beschränken und der Beschwerdeführer im Übrigen auf das eigentliche Auslieferungsverfahren verwiesen werden darf. Wurden im Zusammenhang mit dem Auslieferungshaftbefehl zwingende staatsvertragliche bzw. gesetzliche Bestimmungen verletzt, ist letzterer – auch mit Blick auf die Schwere des zur Diskussion stehenden Eingriffes – vielmehr ohne weiteres aufzuheben und der Verfolgte aus der Auslieferungshaft zu entlassen (so auch das nicht publizierte Urteil des Bundesgerichts 1P.289/1995 vom 17. Mai 1995 sowie BGE 104 Ia 448).

#### **E. 4.2.2**

Im Rahmen der eigentlichen Beurteilung des Einwandes des Beschwerdeführers ist zunächst die Frage der Anwendbarkeit des EUeR zu klären. Unbestritten ist, dass die an den Beschwerdeführer gerichtete Vorladung vom 20. April 2005 im Rahmen eines bernischen Strafverfahrens ergangen und an den schweizerischen Wohnsitz der Tochter des Beschwerdeführers in Y.\_\_\_\_\_ (BK act. 1.3) sowie in Kopie an deren Rechtsbeistand (BK act. 1.7) zugestellt wurde. Das kann aber entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin für die Anwendbarkeit des EUeR (bzw. des IRSG) nicht ausschlaggebend sein. Entscheidend ist vielmehr, ob das EUeR, welchem sowohl die Schweiz wie auch Russland beigetreten sind, auf Sachverhalte wie den vorliegenden anzuwenden ist. Das ist zu bejahen. Im vorliegenden Fall sollte der Beschwerdeführer, der sich – wie aus den Akten zu schliessen ist – bis zum Zeitpunkt seiner Einreise in Russland befand und soweit aktenkundig weder über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügte noch sich zum Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung vorübergehend hier aufhielt

- 10 -

(dem entspricht, dass sein Aufenthaltsort auch dem Untersuchungsrichter nicht bekannt war; BK act. 7, S. 6), zu einer Einvernahme in die Schweiz vorgeladen werden. Ein derartiger Sachverhalt wird vom EUeR offensichtlich erfasst, regelt dieses in seinem Kapitel III (Art. 7-12 EUeR) doch ausdrücklich das Erscheinen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten; warum das EUeR im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen soll, wurde denn auch weder von der Beschwerdegegnerin noch in der von ihr beim bernischen Untersuchungsrichter eingeholten Stellungnahme (act. 159 [Dossier B 151 955]) in irgendeiner Weise begründet. Aus den vorerwähnten Bestimmungen (vgl. auch Art. 3 EUeR) ergibt sich, dass die Zustellung von Verfahrensurkunden an Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte mittels eines Rechtshilfeersuchens zu erfolgen hat, wobei Vorladungen im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beiden Länder übermittelt werden können (vgl. Art. 15 Ziff. 4 EUeR; HAU-SER/SCHWERI, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 178 N. 28). Der Begriff des Zeugen ist dabei weit zu verstehen (vgl. ZIMMERMANN, a.a.O., FN. 1130 zu N. 219-1, gemäss welchem

der Begriff jede Person einschliesst, welcher über Informationen verfügt) und erfasst in diesem Sinne auch die Beweisfigur der Auskunftsperson, die nach schweizerischem Verständnis eine Stellung zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen einnimmt (statt vieler HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 63 N. 1 sowie BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bern 2001, S. 140).

Die Zustellung der fraglichen Vorladung hätte nach dem Gesagten über den Weg der Rechtshilfe erfolgen müssen (das freie Geleit ist, wie zu zeigen sein wird, freilich auch dann gewährleistet, wenn nicht auf dem Rechtshilfeweg vorgeladen wurde; vgl. hierzu E. 4.2.3). Der Umstand, dass der Vertreter der Tochter dem zuständigen Untersuchungsrichter mitgeteilt hatte, der Beschwerdeführer sei für eine Befragung in der Schweiz abkömmlich (BK act. 1.4) und mit diesem in der Folge einen Termin vereinbarte (BK act. 1.5-1.6), vermag an der Verletzung bzw. Umgehung der einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen nichts zu ändern. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Briefwechsel trotz ausländischem Wohnsitz und Aufenthalt des Beschwerdeführers die Zustellung an die Adresse seiner Tochter in der Schweiz als zulässig erscheinen liesse. Zu Recht nicht behauptet wurde sodann, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der vorerwähnten Schreiben, die der betreffende Rechtsanwalt explizit in seiner „Eigenschaft als Verteidiger von C. \_\_\_\_\_“ (BK act. 1.6) und nicht etwas als Vertreter des Beschwerdeführers verfasste, ein Zustelldomizil im Sinne von Art. 90 des Gesetzes des Kantons Bern vom 15. März 1995 über das Straf-

- 11 -

verfahren (StrV, BSG 321.1) begründet (ob dies mit Blick auf die erwähnten staatsvertraglichen Regelungen überhaupt zulässig wäre, kann offen bleiben). Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der Zulässigkeit der Zustellung schliesslich aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit Blick auf sein Ende Februar 2005 ablaufendes Jahresvisum am 11. Februar 2005 einen Visumsantrag für die Dauer eines Jahres stellte, um seine Tochter in der Schweiz zu besuchen (act. 148 [Dossier B 151 955]). Auch dieser Antrag, der im Übrigen noch vor der Eröffnung des Strafverfahrens gegen C. \_\_\_\_\_ am 21. Februar 2005 (act. 69 und act. 20 [Dossier B 151 955]) erfolgte und aus dem mit Blick auf das Ersuchen um ein Jahresvisum nichts in Bezug auf den konkreten Zeitpunkt der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz geschlossen werden kann, ändert nichts daran, dass zufolge Wohnsitzes und Aufenthaltes des Beschwerdeführers in Russland seine Vorladung nur auf dem Weg der Rechtshilfe erfolgen durfte. Insgesamt ist dem Beschwerdeführer damit zuzustimmen, wenn er in der Zustellung einer Vorladung zum persönlichen Erscheinen an die inländische Adresse bei Verwandten eine unzulässige „Umgehung des EUeR“ erblickt (BK act. 1, S. 7 f.).

### **E. 4.2.3**

Ist nach dem Gesagten das EUeR anwendbar, ist sodann zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer auf Art. 12 Ziff. 1 EUeR berufen kann. Danach darf ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Vorladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Nachdem wie dargestellt auch

Vorladungen an Auskunftspersonen auf dem gemäss EUeR vorgesehenen, rechtshilfeweisen Weg zu übermitteln sind, darf diesen der in Art. 12 EUeR verankerte Schutz des freien Geleits (zum Begriff vgl. etwa BGE 104 Ia 448 sowie Urteil des Bundesgerichts 1P.289/1995 vom 17. Mai 1995 E. 2a) nicht verweigert werden. Das ergibt sich insbesondere auch aus der Auslegung von Art. 12 EUeR selbst, die gemäss ständiger Rechtsprechung in erster Linie vom Vertragstext auszugehen hat, wie ihn die Vertragsparteien nach dem Vertrauensprinzip im Hinblick auf den Vertragszweck verstehen durften (BGE 127 III 461, 465 E. 3b; 117 II 480, 486 E. 2b; 116 Ib 217, 221 E. 3a). So kann es offensichtlich nicht der Willenseinigung der Vertragsstaaten entsprechen, das freie Geleit dem Zeugen, dem Sachverständigen und selbst dem Beschuldigten (vgl. Art. 12 Ziff. 2 EUeR), nicht aber der dazwischen stehenden Auskunftsperson zukommen zu lassen (POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 290 bejaht denn auch ausdrücklich den „Grundsatz des

- 12 -

freien Geleits für Zeugen und Auskunftspersonen“ [keine Hervorhebung im Original]).

Der Schutz des freien Geleits steht der Auskunftsperson, ebenso wie den Zeugen und Sachverständigen, auch dann zu, wenn sie nicht auf dem Rechtshilfeweg vorgeladen wurde (BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 8. Aufl., Bern 1998, S. 39) bzw. die Ladung auf einem vertragswidrigen Weg und damit unter Verletzung der entsprechenden Regeln übermittelt worden ist (GRÜTZNER/PÖTZ, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl., Heidelberg 1992, Ordner III 2, Vorbemerkungen N. 15; POPP, a.a.O., FN. 82 zu N. 51). Diese Auffassung, welche von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wird (BK act. 7, S. 5), entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1P.289/1995 vom 17. Mai 1995 sowie BGE 104 Ia 448). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht jeweils dem Betroffenen selbst die Berufung auf den Schutz des freien Geleits zugestand.

Sein Recht auf freies Geleit hat der Beschwerdeführer sodann nicht verloren, indem er der – unter Umgehung der rechtshilfeweisen Zustellung erfolgten und ebenfalls in Verletzung der einschlägigen, staatsvertraglichen Bestimmungen (Art. 8 EUeR) gar mit einer Strafandrohung versehenen – Vorladung „freiwillig“ Folge leistete und zur entsprechenden Einvernahme in der Schweiz erschien. So zu entscheiden liesse sich mit dem Gebot von Treu und Glauben, als dessen Ausfluss die Garantie des freien Geleits erscheint (POPP, a.a.O., FN. 82 zu N. 51; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 87-1), nicht vereinen. Insbesondere kann es nicht angehen, dem Beschwerdeführer vorhalten zu wollen, er hätte sich ohne weiteres über die Zusicherung des freien Geleits erkundigen können (so die Beschwerdegegnerin [BK act. 7, S. 6]). Einer solchen (expliziten) Zusicherung bedarf es – anders als beispielsweise bei Art. 198 StrV – im Rahmen von Art. 12 EUeR nicht. Vielmehr durfte der Beschwerdeführer in guten Treuen davon ausgehen, dass er den in Art. 12 EUeR verankerten Schutz geniessen würde (in diesem Sinne das Urteil des Bundesgerichts 1P.289/1995 vom 17. Mai 1995 E. 2d).

Da die Verhaftung des Beschwerdeführers in der Schweiz unbestrittenermassen wegen Handlungen aus der Zeit vor seiner Abreise erfolgte, verletzt sie nach dem Gesagten die staatsvertragliche Garantie des freien Geleits gemäss Art. 12 EUeR.

- 13 -

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist die Beschwerde damit gutzuheissen, der angefochtene Auslieferungshaftbefehl der Beschwerdegegnerin vom 3. Mai 2005 (Referenz-Nr. B 151955-VOM) aufzuheben und der Beschwerdeführer aus der Auslieferungshaft zu entlassen. Offen bleiben kann bei diesem Ergebnis, wie es sich mit den übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers (BK act. 1, S. 13-19) verhält.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 214 ff. und Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat jedoch dem obsiegenden Beschwerdeführer die verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG; vgl. statt vieler den Entscheid der Beschwerdekammer BK\_B 139/04 vom 24. Januar 2005 E. 5). Die Entschädigung ist nach Ermessen festzusetzen (Art. 3 Abs. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31). Vorliegend erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. MwSt.) als angemessen.

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.